

Stellungnahme

zum

Referentenentwurf

des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales und

des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Tarifautonomie

durch die Sicherung von Tariftreue bei der Vergabe öffentlicher Aufträge des Bundes

(Tariftreuegesetz)

Bundesindustrieverband Technische Gebäudeausrüstung e. V. (BTGA)

Der BTGA lehnt den vorliegenden Referentenentwurf eines Tariftreuegesetzes grundsätzlich ab, da mit diesem Gesetz die Geltung tariflicher Regelungen staatlich durchgesetzt werden soll: Eine verweigerte Tariftreueerklärung – selbst solcher Bieter, die bereits übertariflich bezahlen – hätte die Verdrängung aus dem Wettbewerb zur Folge. Die Tarifautonomie ist in Deutschland verfassungsrechtlich besonders geschützt: Tarifabschlüsse und die Stärkung der Tarifbindung sind Aufgaben der Sozialpartner und nicht des Gesetzgebers. Für den mit dem Tariftreuegesetz einhergehenden Eingriff in die Tarifautonomie sind keine Rechtfertigungsgründe ersichtlich – zumal bereits genügend gesetzliche Schutzregelungen existieren.

Verfassungsrechtliche Bedenken

Die Tarifautonomie ist in Deutschland tief verwurzelt und als Teil der Koalitionsfreiheit durch Art. 9 Abs. 3 Grundgesetz verfassungsrechtlich geschützt. Die Tarif- und Sozialpartner sind am besten in der Lage, die jeweilige wirtschaftliche Situation in ihren Branchen und Unternehmen einzuschätzen und passende Regelungen zu vereinbaren. Die Tarifautonomie darf nicht durch eine über das Vergaberecht künstlich erzwungene Tarifbindung ausgehebelt werden. Die Tariftreuregelung für Vergaben des Bundes wäre laut Referentenentwurf Teil des Vergaberechts, dessen primärer Zweck die Organisation des Wettbewerbs um öffentliche Aufträge unter bester Mittelverwendung ist. Das Vergaberecht sollte nicht dazu dienen, vergabefremde sozial- und wirtschaftspolitische Ziele zu erreichen.

Ausnahme für die Bedarfsdeckung der Bundeswehr

Ein nachvollziehbarer Grund für die Ausnahme der Bedarfsdeckung der Bundeswehr vom Anwendungsbereich des Gesetzes bis zum 31.12.2032 ist nicht ersichtlich. Auch angesichts der aktuellen politischen Situation kann hierfür die zur Begründung angeführte „Notwendigkeit,

dass die Bundeswehr bis 2032 ein erhöhtes Niveau der Wehrhaftigkeit und Abschreckung erreicht haben muss“, allein nicht ausreichen. Mit dem Argument der Notwendigkeit oder Dringlichkeit wären vielmehr auch Ausnahmen in den Bereichen Infrastruktur, Bauen und Wohnen zu rechtfertigen, um die im Koalitionsvertrag für die 21. Legislaturperiode insoweit festgeschriebenen Ziele zu erreichen. Diese Ausnahmen sind aber nicht vorgesehen.

Eingriff in die Autonomie der Arbeitsvertragsparteien bzw. anderer Tarifvertragsparteien

Laut § 4 Abs. 2 ist ein Verzicht auf die Gewährung der verbindlichen Arbeitsbedingungen seitens der Beschäftigten – nunmehr auch der Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter – nur in einem von den Tarifvertragsparteien gebilligten Vergleich zulässig, die Verwirkung solcher Ansprüche ist ausgeschlossen und Ausschlussfristen können nur in einem nach § 5 festgesetzten Tarifvertrag geregelt werden. Damit würden bestehende rechtswirksame Regelungen in Arbeitsverträgen oder anderen Tarifverträgen faktisch entwertet. Diese Regelung soll den Inhalt privatrechtlicher (Arbeits-)Verträge staatlicher Kontrolle zugänglich machen. Das stellt einen nicht zu rechtfertigenden staatlichen Eingriff in die Autonomie der Arbeitsvertragsparteien bzw. anderer Tarifvertragsparteien dar und wird deshalb von uns abgelehnt.

Tarifkonkurrenz

§ 5 des Referentenentwurfs sieht vor, dass das Bundesministerium für Arbeit und Soziales durch Rechtsverordnung die für die Ausführung öffentlicher Aufträge und Konzessionen geltenden Arbeitsbedingungen eines Tarifvertrages festlegen kann. Dagegen bestehen – unabhängig von der Begrenzung der Anwendbarkeit auf eine Auftragsdauer von mehr als zwei Monaten – aus unserer Sicht erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken, droht doch ein solcher repräsentativer Tarifvertrag konkurrierende Tarifverträge zu verdrängen. Liegen konkurrierende Tarifverträge vor, ist im Referentenentwurf vor Erlass der Rechtsverordnung zwar eine Stellungnahme der Sozialpartner nebst Einschaltung einer Clearingstelle vorgesehen, wodurch jedoch nicht ausgeschlossen ist, dass Spezialtarifverträge verdrängt werden. Mitgliedschaftlich oder durch eigenen Abschluss legitimierte Tarifverträge würden in der Folge faktisch entwertet, da deren Einhaltung für die Teilnahme an Vergabeverfahren des Bundes „nicht ausreicht“.

Trotz unserer grundsätzlichen Ablehnung des Gesetzes empfehlen wir im Falle des Zustandekommens, den Bietern zumindest die Möglichkeit einzuräumen, zwischen verschiedenen, für eine Branche geltenden Tarifverträgen zu wählen. Damit ließe sich vermeiden, dass Bieter über ein Bundestariftrougesetz gezwungen werden, fremde Tarifverträge anzuerkennen.

Entwertung der Präqualifizierung

Eine Präqualifizierung findet abstrakt vor einer konkreten Ausschreibung statt, wenn noch nicht feststeht, welcher Tarifvertrag per Rechtsverordnung für die Ausführung eines konkreten öffentlichen Auftrags zugrunde gelegt wird. Somit steht auch noch nicht fest, welcher Tarifvertrag für die Einhaltung der Tariftrou-Bedingungen maßgeblich sein wird. Selbst wenn ein präqualifiziertes Unternehmen tarifgebunden ist, kann das Zertifikat dennoch einen Tarifvertrag zugrunde legen, der nicht dem der konkreten Ausschreibung entspricht. Die Präqualifizierung wäre somit nutzlos.

Erhöhter Bürokratieaufwand

Die im Referentenentwurf vorgesehene Verpflichtung, in öffentlichen Vergabeverfahren des Bundes die Tariftreue einzuhalten, hätte für alle Beteiligten umfangreiche Dokumentations- und Nachweispflichten zur Folge. Diese erheblichen bürokratischen Zusatzbelastungen laufen dem Ziel des Bürokratieabbaus zuwider und schaden dem Wirtschaftsstandort Deutschland.

Die Vergabepraxis bei der Ausschreibung von Projekten der Technischen Gebäudeausrüstung zeigt bereits heute, dass im Rahmen der Vergabeverfahren oft nur wenige Angebote eingehen – manchmal lediglich ein Angebot. Vergabeverfahren werden deshalb häufig aufgehoben, weil kein wirtschaftliches Angebot eingereicht wird. Dieser Mangel an Wettbewerb droht sich mit einem Bundestariftreuegesetz und dem damit einhergehenden Mehraufwand weiter zu verschärfen.

Unangemessen kurze Frist zur Stellungnahme

Der BTGA kritisiert die unzureichende Frist zur Stellungnahme im Rahmen der Verbändeanhörung und appelliert an die federführenden Bundesministerien, zukünftig angemessene Fristen zu setzen. Nur so kann die Expertise der betroffenen Verbände sinnvoll in Gesetzgebungsverfahren einfließen.

Die mit E-Mail vom 23. Juli 2025 eingeräumte Möglichkeit zur Stellungnahme bis zum 25. Juli 2025 schließt die Einbeziehung der Mitglieder und Fachgremien von vornherein aus und macht die Ausarbeitung einer fundierten Stellungnahme nahezu unmöglich – zumal der Konsultationszeitraum in den Sommerferien fast aller Bundesländer liegt. Zudem soll das Bundestariftreuegesetz laut Anschreiben bereits am 6. August 2025 vom Bundeskabinett beschlossen werden. Das bedeutet, für die Sichtung und Auswertung eingegangener Stellungnahmen verbleiben lediglich sieben Arbeitstage. Es ist deshalb zu befürchten, dass die Verbändebeteiligung als wichtiges Werkzeug demokratischer Teilhabe durch unangemessen kurze Beteiligungsfristen zur inhaltsleeren Formsache verkommt.

Bonn, Juli 2025

Der BTGA

Der BTGA – Bundesindustrieverband Technische Gebäudeausrüstung e.V. vertritt als Dachverband industriell ausgerichtete, Anlagen erstellende Unternehmen der Gebäudetechnik mit eigenen Ingenieurkapazitäten. Diese repräsentieren die TGA-Branche, die mit einem Jahresumsatz von rund 90 Milliarden Euro ein bedeutender Akteur im Bereich der Nichtwohngebäude und auch der Wohngebäude ist. Die BTGA-Organisation besteht aus sieben Landesverbänden sowie Direkt- und Fördermitgliedern und umfasst rund 450 Großbetriebe und mittelständische Unternehmen.

Bundesindustrieverband Technische Gebäudeausrüstung e. V., Hinter Hoben 149, 53129 Bonn,
Tel.: +49 228 949170, Fax: +49 228 9491717, info@btga.de, www.btga.de